sg.
kath.
ch

katholischer
konfessionsteil
des kantons
st.gallen

Reglement über den Finanzausgleich (Ausgleichsreglement)

vom 21. August 2019 (Stand 24. August 2023)

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 37 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen (VKK) vom 18. September 1979

und

in Ausführung des Dekrets über den Finanzausgleich (Ausgleichsdekret) vom 18. Juni 2019[1]

als Reglement:[2]

I. Ausgleichsbeiträge

1. Ressourcenausgleich

*Art. 1 Berechnung der Steuerkraft[3] und technischer Steuerfuss**

[1] Die Steuerkraft wird jedes Jahr neu berechnet.

[2] Sie wird nach der Formel im Anhang 1 zu diesem Reglement ermittelt.*

[3] Die Berechnung des technischen Steuerbedarfs zur Ermittlung der Grundlagen für die Festsetzung des oberen und unteren technischen Steuerfusses richtet sich nach der Formel im Anhang 2 zu diesem Reglement.

Art. 2 Ausgleichsbeitrag[4]

[1] Der prozentuale Anteil nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a AuD beträgt:
a)* 37 Prozent für Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Katholikinnen und Katholiken;
b)* 20 Prozent für Kirchgemeinden mit 1'000 bis 2'000 Katholikinnen und Katholiken;
c)* 14 Prozent für Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Katholikinnen und Katholiken.

[2] Der Maximalbetrag des Ausgleichsbeitrags nach Art. 10 Abs. 3 Bst. b AuD entspricht 4,4 Prozent der Steuerkraft.*

---

[1] Abgekürzt AuD.
[2] Abgekürzt AuR.
[3] Art. 8 Abs. 3 AuD.
[4] Art. 10 Abs. 3 AuD.

2. Lastenausgleich Personal

Art. 3 Grundlage[5]

[1] Der tatsächliche Personalaufwand umfasst sämtliche Personalaufwendungen, einschliesslich der Aufwendungen für die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Leistungen für Personalvorsorge und Personalversicherungen, vermindert um Rückerstattungen.

Art. 4 Ausgleichsbeitrag[6]

[1] Der Maximalbetrag des Ausgleichsbeitrags nach Art. 13 Abs. 3 AuD entspricht 3.2 Prozent des Personalaufwandes.*

Art. 5 Beitragsausrichtung an Zweck- oder Gemeindeverband

[1] Einem Zweck- oder Gemeindeverband kann der Ausgleichsbeitrag ausgerichtet werden, wenn:
a) sämtliche der den angeschlossenen Kirchgemeinden zuzurechnenden Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verband stehen und von diesem entlöhnt werden;
b) das zuständige Verbandsorgan alle weiteren Zuständigkeiten als Arbeitgeber gemäss Art. 5 Bst. d des Personaldekrets vom 16. Juni 2015 ausübt.

[2] Das zuständige Verbandsorgan unterbreitet der Administration ein schriftliches Gesuch, worin es nachweist, dass der Verband die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge erfüllt, und weitere von der Administration verlangte Angaben macht.

[3] Die Berechnung des Ausgleichsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der massgebenden Zahlen der zum Verband gehörenden Kirchgemeinden.

3. Lastenausgleich Verwaltungsliegenschaften

Art. 6 Ausgleichsberechtigung[7]

[1] Der für die Ausgleichsberechtigung massgebende Mittelbedarf beträgt 0,03 Prozent des Neuwerts aller Verwaltungsliegenschaften.*

Art. 7 Faktoren

[1] Die gemäss Art. 16 Abs. 2 AuD massgebenden Faktoren für Verwaltungsliegenschaften betragen:

a)	Kirchen:	7
b)	Kapellen:	2
c)	Pfarrhäuser:	5
d)	Pfarreizentren:	5
e)*	andere Verwaltungsliegenschaften:	2

4. Verfahren

Art. 8 Termine

[1] Die Administration erlässt die Verfügung über den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge für das Folgejahr und deren Höhe bis spätestens 31. Oktober.

[2] Die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge erfolgt bis spätestens 31. Mai.

---

[5] Vgl. Art. 12 Abs. 2 AuD.
[6] Vgl. Art. 13 Abs. 3 AuD.
[7] Vgl. Art. 15 Abs. 2 AuD.

II. Investitionsbeiträge

Art. 9 Beitragssätze

[1] Der minimale Beitragssatz beträgt fünf, der maximale Beitragssatz 95 Prozent[8].

Art. 10 Verfahren

[1] Der Kirchenverwaltungsrat reicht das Beitragsgesuch dem Administrationsrat so rechtzeitig ein, dass dessen Bescheid über die mutmassliche Beitragshöhe bis zur Krediterteilung durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde vorliegt.

[2] Er reicht dem Administrationsrat nach Abschluss des Bauvorhabens die Bauabrechnung ein. Der Administrationsrat beschliesst über eine allfällige Erhöhung oder Kürzung des mutmasslichen Investitionsbeitrags und erlässt die Beitragsverfügung.

[3] Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung.

Art. 11 Abschreibungsdauer

[1] Die Kirchgemeinde legt die Abschreibungsdauer gemäss Art. 18 und 19 des Verwaltungsreglements vom 22. August 2018 fest.

[2] Als Richtwerte gelten bei Netto-Investitionen von:

a)	bis 100'000 Franken	3 bis 10 Jahre
b)	von 100'001 bis 500'000 Franken	5 bis 12 Jahre
c)	von 500'001 bis 750'000 Franken	8 bis 15 Jahre
d)	von 750'001 bis 1'000'000 Franken	12 bis 20 Jahre
e)	von 1'000'001 bis 1'500'000 Franken	15 bis 23 Jahre
f)	über 1'500'000 Franken	25 Jahre

[3] Die Abschreibungen erfolgen linear.

Art. 11bis Baulicher Unterhalt*

[1] Liegt der Aufwand unterhalb der Investitionsgrenze gemäss Art. 32 Abs. 2 des Verwaltungsreglements, handelt es sich um baulichen Unterhalt.

[2] An den baulichen Unterhalt können Investitionsbeiträge ausgerichtet werden, wenn
a) der Mindeststeuerfuss von 24 Prozent (inkl. Zentralsteuer) erreicht wird, und
b) die Pflichtreserve Verwaltungsliegenschaften durch den Aufwand des baulichen Unterhalts um mindestens 50 Prozent abnehmen würde, und/oder
c) der budgetierte gesamte Unterhalt aller Verwaltungsliegenschaften den aktuellen Lastenausgleich Verwaltungsliegenschaften übersteigt.

III. Beiträge an besondere Aufwendungen

Art. 12 Verfahren

[1] Der Kirchenverwaltungsrat oder der Verwaltungsrat des Zweck- oder Gemeindeverbands reicht das Beitragsgesuch vor der Ausführung des Vorhabens dem Administrationsrat ein.

[2] Nachträglich eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn der Gesuchsteller glaubhaft darlegt, dass eine vorgängige Gesuchstellung nicht möglich war.

[8] Art. 26 Abs. 1 AuD.

IV. Abgeltungsbeiträge für Vorteilsausgleich

Art. 13 Vorteilsausgleich[9]
a) Abgeltungsbeiträge

[1] Einer Kirchgemeinde, die Aufgaben zum Vorteil anderer Kirchgemeinden erfüllt oder zentralörtliche Leistungen erbringt, können Abgeltungsbeiträge ausgerichtet werden.

[2] Als Aufgaben gemäss Abs. 1 gelten kirchliche Anlässe und Dienstleistungen, die dauerhaft auch für andere Kirchgemeinden in der Region angeboten werden, wie regional genutzte Jugendangebote oder Sozialdienste.

Art. 14 b) Verfahren

[1] Der Kirchenverwaltungsrat unterbreitet dem Administrationsrat ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen.

[2] Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über:
a) Art des Angebots;
b) Kirchgemeinden, denen aus dem Angebot Vorteile erwachsen;
c) Ausmass der Nutzung des Angebots durch andere Kirchgemeinden;
d) Gesamtkosten des Angebots;
e) Kostenanteil der Kirchgemeinden, denen aus dem Angebot Vorteile erwachsen.

[3] Der Administrationsrat legt die Abgeltungsbeiträge im Einzelfall durch Verfügung fest. Er kann vorgängig von der gesuchstellenden Kirchgemeinde weitere Angaben verlangen und die das Angebot nutzenden Kirchgemeinden anhören.

Art. 15 c) Beitragsdauer

[1] Abgeltungsbeiträge werden während einer Beitragsdauer von längstens vier Jahren ausgerichtet.

[2] Sollen der Kirchgemeinde über die Beitragsdauer hinaus Abgeltungsbeiträge ausgerichtet werden, reicht der Kirchenverwaltungsrat dem Administrationsrat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beitragsdauer erneut ein schriftliches Gesuch ein. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 dieses Reglements.

V. Vereinigungsbeiträge

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Verfahren

[1] Der Administrationsrat prüft von Amtes wegen die Beitragsberechtigung auf den Zeitpunkt der Vereinigung. Die beteiligten Kirchgemeinden reichen der Administration die erforderlichen Unterlagen ein.

[2] Der Administrationsrat beschliesst über die Ausrichtung von Vereinigungsbeiträgen.

Art. 17 Beiträge an administrative Kosten

[1] Die beteiligten Kirchgemeinden stellen die aufgelaufenen administrativen Kosten auf den Zeitpunkt der Vereinigung detailliert zusammen und reichen die Übersicht dem Administrationsrat zur Beschlussfassung ein.

[2] Der Administrationsrat prüft die Verhältnismässigkeit der administrativen Kosten.

---

[9] Art. 4 AuD.

2. Steuerfussausgleichsbeiträge

Art. 18 Grundlage

[1] Der Steuerfussausgleichsbeitrag wird aufgrund des tatsächlichen Aufwands und der Steuerkraft je Katholikin und Katholik der vereinigten Kirchgemeinde berechnet.

[2] Berechnungsgrundlage bildet der Gesamtaufwand der beteiligten Kirchgemeinden während der fünf der Vereinigung vorangegangenen Jahre.

[3] Bei der Berechnung des Gesamtaufwands werden nicht berücksichtigt:
a) Zentralsteuer;
b) Liegenschaften im Finanzvermögen;
c) Abschreibungen, einschliesslich Zinsen;
d) Reserveeinlagen.

[4] Aufgrund des so errechneten Gesamtaufwands ergibt sich der Aufwand pro Katholikin und Katholik der vereinigten Kirchgemeinde.

Art. 19 Durchschnittlicher Steuerfuss

[1] Der durchschnittliche Steuerfuss für die vereinigte Kirchgemeinde ergibt sich aus den bisherigen Steuerfüssen der beteiligten Kirchgemeinden multipliziert mit der Anzahl Katholikinnen und Katholiken. Die daraus resultierende Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl Katholikinnen und Katholiken der neuen Kirchgemeinde dividiert.

*Art. 20 Steuerkraft**

[1] Die Berechnung der Steuerkraft richtet sich nach der Formel im Anhang 1 zu diesem Reglement.*

[2] ...*

Art. 21 Reserve für den Rechnungsausgleich

[1] Die Reserve für den Rechnungsausgleich bleibt bis zur Höhe eines halben Jahresaufwands der vereinigten Kirchgemeinde unberücksichtigt. Das darüber hinausgehende Eigenkapital wird vom Steuerfussausgleichsbeitrag abgezogen.

Art. 22 Berechnung

[1] Der Aufwand je Katholikin und Katholik wird dem Steuerertrag[10] je Katholikin und Katholik gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich der Pro-Kopf-Beitrag, welcher mit der Anzahl Katholikinnen und Katholiken multipliziert wird. Daraus ergibt sich der Steuerfussausgleichsbeitrag für die vereinigte Kirchgemeinde.

[2] Vom Steuerfussausgleichsbeitrag wird das Eigenkapital gemäss Art. 21 zweiten Satz dieses Reglements abgezogen.

Art. 23 Maximal- und Minimalbeitrag

[1] Der maximale Steuerfussausgleichsbeitrag beträgt:

a)	bis 2'000 Katholikinnen und Katholiken	15 bis 20 Prozent der Steuerkraft;
b)	2'001 bis 4'000 Katholikinnen und Katholiken	10 bis 15 Prozent der Steuerkraft;
c)	4'001 bis 5'000 Katholikinnen und Katholiken	5 bis 10 Prozent der Steuerkraft;
d)	ab 5'001 Katholikinnen und Katholiken	1 bis 5 Prozent der Steuerkraft.

[2] Der minimale Steuerfussausgleichsbeitrag beträgt 1 Prozent der Steuerkraft der vereinigten Kirchgemeinde.

[10] Vgl. Art. 19 und Anhang zu diesem Reglement.

Art. 24 Auszahlung

[1] Der Steuerfussausgleichsbeitrag wird wie folgt ausgerichtet:
a) 40 Prozent des Beitrags im ersten Jahr nach der Vereinigung;
b) 30 Prozent des Beitrags im zweiten Jahr nach der Vereinigung;
c) 20 Prozent des Beitrags im dritten Jahr nach der Vereinigung;
d) 10 Prozent des Beitrags im vierten Jahr nach der Vereinigung.

Art. 25 Verwendung

[1] Die vereinigte Kirchgemeinde beschliesst nach pflichtgemässem Ermessen über die Verwendung des Steuerfussausgleichsbeitrags.

3. Entschuldungsbeiträge

Art. 26 Höhe und Verwendung

[1] Bei der Festsetzung eines Entschuldungsbeitrages wird der tatsächliche Schuldenstand berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Entschuldung.

[2] Die vereinigte Kirchgemeinde verwendet den Entschuldungsbeitrag zwingend zur Abzahlung der bestehenden Schulden.

VI. Finanzierung gemeindeübergreifender Aufgabenerfüllung

Art. 27 Gemeindeübergreifende Aufgaben[11]

[1] Als gemeindeübergreifende Aufgaben gelten:
a) Spitalseelsorge (einschliesslich Ambulatorien und psychiatrische Kliniken);
b) Gefängnisseelsorge;
c) Anderssprachigenseelsorge;
d) Kirchlicher Sozialdienst an Berufsschulen;
e) Palliative Care;
f) Religionspädagogische Medienstelle RPM;
g) Fachstelle für Datenschutz;
h) Animationsstellen kirchliche Jugendarbeit AKJ

[2] Der Administrationsrat stellt den aus Mitteln des Finanzausgleichs zu finanzierenden Betrag jährlich in das Budget des Katholischen Konfessionsteils ein.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Änderungen geltenden Rechts

[1] Das Reglement zum Dekret über die Verwaltung von Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils (Verwaltungsreglement) vom 22. August 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 46 Unterlagen der Kirchgemeinden

[1] Dem Administrationsrat sind bis 25. Mai die folgenden Unterlagen einzureichen:
a) Jahresrechnung und Budget in drei Exemplaren, versehen mit den Genehmigungsvermerken;
b) Kapital- und Zinstabelle in zwei Exemplaren;
c) Investitionsplanung für die folgenden fünf Jahre in zwei Exemplaren;
c^bis^) Unterlagen für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen;

[11] Art. 4 AuD.

d) Protokoll der Kirchbürgerversammlung bzw. der Parlamentssitzung, samt Gutachten und Anträgen in zwei Exemplaren;
e) Bestätigungsbericht der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der aufsichtsrechtlichen Revision in einem Exemplar.

Art. 47 Unterlagen der Zweck- und Gemeindeverbände

[1] Dem Administrationsrat sind bis 25. Mai die folgenden Unterlagen einzureichen:
a) Jahresrechnung und Budget in drei Exemplaren, versehen mit den Genehmigungsvermerken;
a[bis]) Unterlagen für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen im Lastenausgleich Personal;
b) Protokoll der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsversammlung samt Gutachten und Anträgen in zwei Exemplaren;
c) Bestätigungsbericht der Kontrollstelle zuhanden der aufsichtsrechtlichen Revision in einem Exemplar;
d) Investitionsplanung für die folgenden vier Jahre in zwei Exemplaren, sofern die Bauten in der Verwaltung des Zweck- oder Gemeindeverbandes sind.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement zum Dekret über die Ausgleichsbeiträge an die Katholischen Kirchgemeinden (Ausgleichsreglement) vom 13. Dezember 2011 wird aufgehoben.

Art. 30 Vollzugsbeginn

[1] Dieses Reglement wird wie folgt angewendet:
a) Art. 1 bis 8 sowie Art. 28 ab Rechtsgültigkeit des Ausgleichsdekrets vom 18. Juni 2019;
b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2020.

* Änderungstabelle – Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	21.08.2019	18.06.2019/01.01.2020
Art. 1	Artikeltitel geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 1, Abs. 2	geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 1, Abs. 3	eingefügt	16.08.2022	01.09.2022
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	09.11.2021	01.10.2021
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	24.08.2023	01.09.2023
Art. 2, Abs. 1, b)	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 2, Abs. 1, b)	geändert	09.11.2021	01.10.2021
Art. 2, Abs. 1, b)	geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 2, Abs. 1, b)	geändert	24.08.2023	01.09.2023
Art. 2, Abs. 1, c)	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 2, Abs. 1, c)	geändert	09.11.2021	01.10.2021
Art. 2, Abs. 1, c)	geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 2, Abs. 1, c)	geändert	24.08.2023	01.09.2023
Art. 2, Abs. 2	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 2, Abs. 2	geändert	09.11.2021	01.10.2021
Art. 2, Abs. 2	geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 2, Abs. 2	geändert	24.08.2023	01.09.2023
Art. 4, Abs. 1	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 4, Abs. 1	geändert	09.11.2021	01.10.2021
Art. 4, Abs. 1	geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 6, Abs. 1	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 6, Abs. 1	geändert	09.11.2021	01.10.2021
Art. 6, Abs. 1	geändert	24.08.2023	01.09.2023
Art. 7, Abs. 1, e)	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 11bis	eingefügt	16.08.2022	01.09.2022
Art. 20	Artikeltitel geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 20	Artikeltitel geändert	16.08.2022	01.09.2022
Art. 20, Abs. 1	geändert	30.06.2020	30.06.2020
Art. 20, Abs. 2	eingefügt	30.06.2020	30.06.2020
Art. 20, Abs. 2	aufgehoben	16.08.2022	01.09.2022
Anhang 1	Titel/Inhalt geändert	30.06.2020	30.06.2020
Anhang 2	eingefügt	30.06.2020	30.06.2020
Anhang 2	Titel/Inhalt geändert	16.08.2022	01.09.2022

* Änderungstabelle – Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
21.08.2019	18.06.2019/01.01.2020	Erlass	Grunderlass
30.06.2020	30.06.2020	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 2, Abs. 1, b)	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 2, Abs. 1, c)	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 2, Abs. 2	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 4, Abs. 1	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 6, Abs. 1	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 7, Abs. 1, e)	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 20	Artikeltitel geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 20, Abs. 1	geändert
30.06.2020	30.06.2020	Art. 20, Abs. 2	eingefügt
30.06.2020	30.06.2020	Anhang 1	Titel/Inhalt geändert
30.06.2020	30.06.2020	Anhang 2	eingefügt
09.11.2021	01.10.2021	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
09.11.2021	01.10.2021	Art. 2, Abs. 1, b)	geändert
09.11.2021	01.10.2021	Art. 2, Abs. 1, c)	geändert
09.11.2021	01.10.2021	Art. 2, Abs. 2	geändert
09.11.2021	01.10.2021	Art. 4, Abs. 1	geändert

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
09.11.2021	01.10.2021	Art. 6, Abs. 1	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 1	Artikeltitel geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 1, Abs. 2	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 1, Abs. 3	eingefügt
16.08.2022	01.09.2022	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 2, Abs. 1, b)	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 2, Abs. 1, c)	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 2, Abs. 2	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 4, Abs. 1	geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 11bis	eingefügt
16.08.2022	01.09.2022	Art. 20	Artikeltitel geändert
16.08.2022	01.09.2022	Art. 20, Abs. 2	aufgehoben
16.08.2022	01.09.2022	Anhang 2	Titel/Inhalt geändert
24.08.2023	01.09.2023	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
24.08.2023	01.09.2023	Art. 2, Abs. 1, b)	geändert
24.08.2023	01.09.2023	Art. 2, Abs. 1, c)	geändert
24.08.2023	01.09.2023	Art. 2, Abs. 2	geändert
24.08.2023	01.09.2023	Art. 6, Abs. 1	geändert

Anhang 1: **Ermittlung der Steuerkraft (Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1)***

Total einfache Steuer (100 %) vom Einkommen und Vermögen	*gem. Form. ASSN704H*
+ Sollertrag Quellensteuer, (umgerechnet aufgrund des durchschnittlichen Steuerfusses aller Kirchgemeinden auf 100 %)	*gem. Form. Kant. Steueramt*
= Total Steuerkraft	

Anhang 2: **Berechnung des technischen Steuerbedarfs (Art. 1 Abs. 3)***

Formel

Ø Gesamtaufwand gem. Erfolgsrechnung (3 Jahre) ./. Ertragsüberschuss / + Aufwandüberschuss (3 Jahre) ./. Ø Aufwand Finanzliegenschaften (3 Jahre)
= Ø Nettoaufwand (3 Jahre)

Ø Gesamtertrag gem. Erfolgsrechnung (3 Jahre) ./. Ø Finanzausgleich (3 Jahre) ./. Ø Steuerertrag (3 Jahre) ./. Ø Ertrag Finanzliegenschaften
= Technischer Ertrag (3 Jahre)

Ø Nettoaufwand ./. Ø Technischer Ertrag
= Technischer Steuerbedarf

Steuerkraft (100 %), im Verhältnis zum Technischen Steuerbedarf
= Technischer Steuerfuss der KG (inkl. Zentralsteuer) ./. Steuerprozente der Zentralsteuer
= Effektiver technischer Steuerfuss der Kirchgemeinde